

23.10.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2581 vom 18. September 2023  
der Abgeordneten Markus Wagner und Exnhi Seli-Zacharias AfD  
Drucksache 18/5970

### **Islamfeindliche Straftaten in NRW im ersten Halbjahr 2023**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Eine Anfrage zum Themenkomplex „Islamfeindliche Straftaten“ hat ergeben, dass im Jahre 2022 im KPMD-PMK 115 Straftaten mit islamfeindlichem Hintergrund erfasst wurden. Dabei wurden zwei Personen verletzt.<sup>1</sup>

In 53 Fällen islamfeindlicher Straftaten konnten 57 Tatverdächtige ermittelt werden. Allerdings gab es keine Festnahmen. 49 dieser Fälle wurden der PMK-rechts zugeordnet.<sup>2</sup>

Das Ziel der Anfrage ist es, die weitere Entwicklung zu beleuchten, insbesondere auch die Einstufung der Fälle, bei denen kein Täter ermittelt werden konnte.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 2581 mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die statistische Erfassung „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK) erfolgt bundesweit einheitlich auf der Grundlage des im Jahr 2001 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“. Der PMK werden demnach Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten.
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine

---

<sup>1</sup> Antwort der Landesregierung vom 07.02.2023, Drs. 18/2881.

<sup>2</sup> Ebenda.

ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben.

- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.
- gegen eine Person wegen der ihr zugeschriebene oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder ihres Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Darüber hinaus werden Tatbestände gemäß §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 130, 192a, 234a oder 241a Strafgesetzbuch (StGB) sowie Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Politisch motivierte Straftaten werden hinsichtlich des Begründungszusammenhangs (Motiv) einem oder mehreren Themenfeldern zugeordnet.

Datenquelle zur Beantwortung der Fragen ist der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPMD-PMK).

Der Fallzahlenabgleich mit dem Bundeskriminalamt für das erste Halbjahr 2023 ist noch nicht abgeschlossen und die in diesem Bericht angegebenen Fallzahlen mit Stand 18. September 2023 sind als vorläufige Zahlen zu betrachten.

**1. *Wie viele Straftaten mit eindeutig islamfeindlichem Hintergrund wurden im ersten Halbjahr 2023 in Nordrhein-Westfalen verübt? (Bitte nach Ort, Deliktgruppen und Anzahl der verletzten Personen auflisten.)***

Im ersten Halbjahr 2023 wurden im KPMD-PMK bislang 83 Straftaten mit islamfeindlichem Hintergrund erfasst. Fünf Personen wurden durch islamfeindliche Straftaten verletzt.

Weitergehende Daten bitte ich der Anlage 1 zu entnehmen.

**2. *Bei wie vielen der unter Frage 1 erfragten Straftaten konnte ein Täter ermittelt bzw. festgenommen werden? (Bitte analog zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3319 einzeln nach Straftatbestand, Nationalität, Alter und Geschlecht auflisten)***

Im KPMD-PMK werden Tatorte und keine Festnahmeorte erfasst. Als Festnahme werden hier statistisch alle bekanntgewordenen polizeilichen Maßnahmen gemäß §§ 127, 127b StPO erfasst (keine Ingewahrsamnahmen nach dem Polizeigesetz NRW).

Im ersten Halbjahr 2023 wurden bislang 45 Tatverdächtige in 43 Fällen islamfeindlicher Straftaten ermittelt. Es wurde kein Tatverdächtiger festgenommen.

Weitergehende Daten bitte ich der Anlage 2 zu entnehmen.

**3. In welche Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität fallen die unter Frage 1 erfragten Straftaten in den Fällen, in denen ein Täter ermittelt werden konnte beziehungsweise in denen kein Täter ermittelt werden konnte? (Bitte einzeln auflisten)**

In den 43 Fällen, in denen ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, wurden die Straftaten in den folgenden Phänomenbereichen erfasst:

PMK -Rechts-	41 Straftaten
PMK -Sonstige Zuordnung-	2 Straftaten

In den Fällen, in denen kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, wurden die Straftaten in den folgenden Phänomenbereichen erfasst:

PMK -Rechts-	28 Straftaten
PMK -Sonstige Zuordnung-	11 Straftaten
PMK -Ausländische Ideologie-	1 Straftaten

**4. Durch welchen Sachverhalt begründet sich bei den unter Frage 1 erfragten Straftaten die eindeutige Einstufung als „islamfeindliche Straftat“ und deren Einordnung in den Phänomenbereich der PMK-rechts - unter Ausschluss aller anderen möglichen Tatmotive, wenn kein Tatverdächtiger und somit auch kein Täter ermittelt werden konnte? (Bitte einzeln begründen, auf Grund welcher Erkenntnisse und Belege man in diesen Fällen zu dieser Einstufung kam.)**

Die Zuordnung jeder einzelnen Straftat zum Unterbegriff „islamfeindlich“ erfolgt, wenn für die Sachbearbeiterin/den Sachbearbeiter nach Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen des ihr zugeschriebenen oder tatsächlichen muslimischen Glaubens gerichtet ist und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht oder sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet. Ist kein Täter ermittelt, erfolgt die Zuordnung des Phänomenbereichs unter Würdigung der Umstände der Tat, insbesondere danach, ob Anhaltspunkte vorliegen, welche die Zuordnung zu einem konkreten Phänomenbereich begründen und einen Kausalzusammenhang erkennen lassen. Ist dabei die Tatmotivation nicht hinreichend erkennbar, wird die Tat dem Phänomenbereich PMK-Sonstige Zuordnung zugeteilt.

Die Begründung der Zuordnung des Phänomenbereichs im jeweiligen Einzelfall kann innerhalb der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit einem vertretbaren Aufwand erhoben werden.

**5. Bei wie viel Prozent der Fälle im Zusammenhang mit islamfeindlichen Straftaten kam es im Jahre 2022 nach Einleitung von Ermittlungsverfahren zu Verurteilungen? (Bitte auch den Grund für die Einstellung des Verfahrens angeben.)**

Nach verständiger Würdigung im Kontext der Kleinen Anfrage wird Frage 5 dahin verstanden, dass sie auf Verurteilungszahlen für das erste Halbjahr 2023 abzielt.

Im ersten Halbjahr 2023 kam es – den Berichten der Generalstaatsanwälte des Landes zufolge – im Zusammenhang mit islamfeindlichen Straftaten in 12 Fällen zu Verurteilungen. Da sich die Verurteilungen auch auf Verfahren beziehen, die bereits vor dem 01.01.2023 eingeleitet wurden, ist die erbetene Angabe in Prozent nicht möglich. Einstellungen des Verfahrens

erfolgten u. a. mangels hinreichenden Tatverdachts, mangels Täteridentifizierung oder aus Opportunitätsgründen.

Lfd. Nr.	Tatort	Delikt	Anzahl verletzte Personen
1	Eschweiler	§ 86a StGB	0
2	Eschweiler	§ 86a StGB	0
3	Aldenhoven	§ 241 StGB	0
4	Aachen	§ 303 StGB	0
5	Aachen	§ 185 StGB	0
6	Eschweiler	§ 86a StGB	0
7	Eschweiler	§ 86a StGB	0
8	Baesweiler	§ 185 StGB	0
9	Aachen	§ 130 StGB	0
10	Aachen	§ 130 StGB	0
11	Aachen	§ 304 StGB	0
12	Eschweiler	§ 111 StGB	0
13	Eschweiler	§ 111 StGB	0
14	Eschweiler	§ 111 StGB	0
15	Monschau	§ 166 StGB	0
16	Bielefeld	§ 185 StGB	0
17	Bielefeld	§ 185 StGB	0
18	Bielefeld	§ 185 StGB	0
19	Herford	§ 185 StGB	0
20	Augustdorf	§ 86a StGB	0
21	Bochum	§ 192a StGB	0
22	Siegburg	§ 130 StGB	0
23	Siegburg	§ 130 StGB	0
24	Bonn	§ 130 StGB	0
25	Bonn	§ 130 StGB	0
26	Dortmund	§ 185 StGB	0
27	Moers	§ 303 StGB	0
28	Duisburg	§ 130 StGB	0
29	Duisburg	§ 130 StGB	0
30	Moers	§ 223 StGB	0
31	Moers	§ 185 StGB	0
32	Velbert	§ 303 StGB	0
33	Neuss	§ 130 StGB	0
34	Düsseldorf	§ 185 StGB	0
35	Neuss	§ 223 StGB	2
36	Düsseldorf	§ 130 StGB	0
37	Düsseldorf	§ 130 StGB	0
38	Neuss	§ 166 StGB	0
39	Neuss	§ 130 StGB	0
40	Hilden	§ 185 StGB	0
41	Essen	§ 263 StGB	0
42	Mülheim	§ 130 StGB	0
43	Essen	§ 192a StGB	0
44	Essen	§ 130 StGB	0

45	Oberhausen	§ 303 StGB	0
46	Mülheim	§ 185 StGB	0
47	Essen	§ 86a StGB	0
48	Essen	§ 130 StGB	0
49	Mülheim	§ 241 StGB	0
50	Gelsenkirchen	§ 223 StGB	0
51	Gelsenkirchen	§ 241 StGB	0
52	Gelsenkirchen	§ 130 StGB	0
53	Hagen	§ 130 StGB	0
54	Hagen	§ 130 StGB	0
55	Ennepetal	§ 130 StGB	0
56	Kierspe	§ 224 StGB	1
57	Bad Laasphe	§ 303 StGB	0
58	Altena	§ 130 StGB	0
59	Sprockhövel	§ 185 StGB	0
60	Hemer	§ 86a StGB	0
61	Siegen	§ 130 StGB	0
62	Köln	§ 241 StGB	0
63	Bergisch Gladbach	§ 130 StGB	0
64	Burscheid	§ 185 StGB	0
65	Nümbrecht	§ 130 StGB	0
66	Köln	§ 130 StGB	0
67	Kevelaer	§ 242 StGB	0
68	Ibbenbüren	§ 130 StGB	0
69	Drensteinfurt	§ 130 StGB	0
70	Münster	§ 130 StGB	0
71	Münster	§ 130 StGB	0
72	Ahaus	§ 185 StGB	0
73	Münster	§ 130 StGB	0
74	Gladbeck	§ 303 StGB	0
75	Castrop-Rauxel	§ 185 StGB	0
76	Dorsten	§ 130 StGB	0
77	Castrop-Rauxel	§ 185 StGB	0
78	Remscheid	§ 130 StGB	0
79	Wuppertal	§ 185 StGB	0
80	Wuppertal	§ 223 StGB	2
81	Wuppertal	§ 224 StGB	0
82	Wuppertal	§ 130 StGB	0
83	Düsseldorf	§ 130 StGB	0

Lfd. Nr.	Phänomenbereich	Tatort	Delikt	Anzahl	Alter	Geschlecht	Staats- angehörigkeit	Festnahme
1	PMK -Rechts-	Aachen	§ 130 StGB	1	63	M	Deutschland	Nein
2	PMK -Rechts-	Altena	§ 130 StGB	1	55	M	Deutschland	Nein
3	PMK -Rechts-	Bergisch Gladbach	§ 130 StGB	1	37	M	Deutschland	Nein
4	PMK -Rechts-	Bonn	§ 130 StGB	1	69	M	Deutschland	Nein
5	PMK -Rechts-	Drensteinfurt	§ 130 StGB	1	58	W	Deutschland	Nein
6	PMK -Rechts-	Düsseldorf	§ 130 StGB	1	55	M	Deutschland	Nein
7	PMK -Rechts-	Düsseldorf	§ 130 StGB	1	63	M	Deutschland	Nein
8	PMK -Rechts-	Ennepetal	§ 130 StGB	1	84	M	Deutschland	Nein
9	PMK -Rechts-	Essen	§ 130 StGB	1	62	M	Deutschland	Nein
10	PMK -Rechts-	Essen	§ 130 StGB	1	50	W	Deutschland	Nein
11	PMK -Rechts-	Gelsenkirchen	§ 130 StGB	1	45	M	Deutschland	Nein
12	PMK -Rechts-	Mülheim	§ 130 StGB	1	61	W	Deutschland	Nein
13	PMK -Rechts-	Neuss	§ 130 StGB	1	58	M	Deutschland	Nein
14	PMK -Rechts-	Neuss	§ 130 StGB	1	35	M	Deutschland	Nein
15	PMK -Sonstige Zuordnung-	Nümbrecht	§ 130 StGB	1	68	M	Deutschland	Nein
16	PMK -Rechts-	Remscheid	§ 130 StGB	1	62	M	Deutschland	Nein
17	PMK -Rechts-	Siegburg	§ 130 StGB	1	51	M	Deutschland	Nein
18	PMK -Rechts-	Siegburg	§ 130 StGB	1	51	M	Deutschland	Nein
19	PMK -Rechts-	Siegen	§ 130 StGB	1	65	M	Deutschland	Nein
20	PMK -Rechts-	Wuppertal	§ 130 StGB	1	67	W	Deutschland	Nein
21	PMK -Rechts-	Monschau	§ 166 StGB	1	42	M	Belgien	Nein
22	PMK -Rechts-	Neuss	§ 166 StGB	1	35	M	Deutschland	Nein
23	PMK -Rechts-	Aachen	§ 185 StGB	1	25	M	Deutschland	Nein
24	PMK -Rechts-	Baesweiler	§ 185 StGB	2	51 26	M W	Deutschland Deutschland	Nein Nein
25	PMK -Rechts-	Bielefeld	§ 185 StGB	1	38	W	Deutschland	Nein
26	PMK -Sonstige Zuordnung-	Bielefeld	§ 185 StGB	1	26	M	Rumänien	Nein

27	PMK -Rechts-	Burscheid	§ 185 StGB	1	82	M	Deutschland	Nein
28	PMK -Rechts-	Castrop-Rauxel	§ 185 StGB	1	55	M	Deutschland	Nein
29	PMK -Rechts-	Castrop-Rauxel	§ 185 StGB	1	66	W	Deutschland	Nein
30	PMK -Rechts-	Düsseldorf	§ 185 StGB	1	74	M	Deutschland	Nein
31	PMK -Rechts-	Hilden	§ 185 StGB	1	61	M	Deutschland	Nein
32	PMK -Rechts-	Moers	§ 185 StGB	2	68 64	W M	Deutschland Deutschland	Nein Nein
33	PMK -Rechts-	Mülheim	§ 185 StGB	1	63	M	Deutschland	Nein
34	PMK -Rechts-	Wuppertal	§ 185 StGB	1	52	W	Deutschland	Nein
35	PMK -Rechts-	Gelsenkirchen	§ 223 StGB	1	37	M	Deutschland	Nein
36	PMK -Rechts-	Moers	§ 223 StGB	1	72	M	Deutschland	Nein
37	PMK -Rechts-	Wuppertal	§ 223 StGB	1	57	M	Deutschland	Nein
38	PMK -Rechts-	Kierspe	§ 224 StGB	1	22	M	Deutschland	Nein
39	PMK -Rechts-	Aldenhoven	§ 241 StGB	1	67	M	Deutschland	Nein
40	PMK -Rechts-	Gelsenkirchen	§ 241 StGB	1	37	M	Deutschland	Nein
41	PMK -Rechts-	Köln	§ 241 StGB	1	30	W	Deutschland	Nein
42	PMK -Rechts-	Mülheim	§ 241 StGB	1	59	M	Deutschland	Nein
43	PMK -Rechts-	Kevelaer	§ 242 StGB	1	45	M	Rumänien	Nein